Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7443

20. 06. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3927 Nr. 3.10 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren
— KOM(89) 672 endg. SYN 170 —
»Rats-Dok. Nr. 10470/88«

A. Problem

Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften (EG) sind Maßnahmen erforderlich, die die Mengen gefährlicher Stoffe in den Abfällen verringern und gleichzeitig eine rationelle Nutzung der Rohstoffe gewährleisten.

B. Lösung

Der Richtlinienvorschlag strebt die umweltfreundliche Beseitigung schadstoffhaltiger gebrauchter Batterien und Akkumulatoren, die Wiederverwertung der darin enthaltenen Rohstoffe (Quecksilber, Cadmium und Blei) und die Förderung schadstoffarmer Batterien und Akkumulatoren an.

Die Ziele des Richtlinienvorschlags werden vom Ausschuß grundsätzlich begrüßt, jedoch die vorgesehenen Maßnahmen für unzureichend gehalten; dies trifft auch auf die Maßnahmen im Bereich der Verwertung zu.

Der Ausschuß erhebt daher eine Reihe von Einwänden und Bedenken.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des anliegenden Vorschlags für eine Richtlinie des Rates betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag, mit dem u. a. die Förderung einer Verwertung der in den Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Stoffe, wie Quecksilber, Cadmium und Blei, angestrebt wird. Er hält jedoch angesichts der Gefährlichkeit der Schwermetalle bei einer unkontrollierten Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren und angesichts der Notwendigkeit, den Anteil dieser gefährlichen Stoffe im Hausmüll zu reduzieren, die vorgesehenen Maßnahmen für nicht ausreichend. Darüber hinaus sieht er den Bereich der Verwertung in dem Richtlinienentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine eingehende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken. Insbesondere sollten folgende Anregungen berücksichtigt werden:

1. Als Ziel der von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen sollte auch die Verpflichtung für Hersteller und Händler aufgenommen werden, kennzeichnungspflichtige Batterien und Akkumulatoren einer Verwertung zuzuführen.

2. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, die Regelungen der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle auf verbrauchte Batterien anzuwenden. Damit würden Betriebe, die die über den Handel zurückgelieferten Batterien wieder aufarbeiten, den in der Abfall-Richtlinie festgelegten Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften unterworfen. Die Umweltverträglichkeit der Aufarbeitung wird jedoch bereits im Rahmen der erforderlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft. Ein weiteres abfallrechtliches Genehmigungsverfahren ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht notwendig. Es würde lediglich zusätzliche Verwaltungsaufwendungen bei Behörden und Wirtschaft auslösen und damit die Verwertung erschweren.

3. Die in Artikel 2 festgelegten Definitionen für „Batterien", „Akkumulatoren", „Beseitigung" und „Wiederverwertung" sind weder sach- noch normgerecht und sollten daher den geltenden Normen angepaßt bzw. neu definiert werden.

4. Der in Artikel 3 genannte Termin (1. Januar 1993) sollte um drei Jahre vorverlegt und der maximale Quecksilbergehalt von 0,3 auf 0,1 Gewichtsprozent herabgesetzt werden. Eine weitere Abstufung sollte vorgesehen werden.

   Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß das von der Kommission angestrebte hohe Umweltschutzniveau mit einer

Regelung, nach der erst bei einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,3 Gewichtsprozent die Vermarktung von Alkali-Mangan-Batterien verboten werden soll, nicht erreicht werden kann.

5. Sofern in einem Mitgliedstaat das vorgegebene Ziel im Wege der Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft erreichbar ist, sollte er von gesetzgeberischen Maßnahmen absehen können. Das vorgesehene Verbot würde das in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte effiziente Kooperationsverfahren verhindern. Deshalb sollte das in Artikel 3 geforderte Verbot von Alkali-Mangan-Batterien durch die in Artikel 8 verwandte Formulierung „die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge . . ." ersetzt werden.

6. Die in Artikel 4 vorgesehene farbliche und räumliche Festlegung des Recyclingsymbols erscheint bei Starterbatterien sowie Batterien und Akkumulatoren für industrielle Nutzung (ortsfeste Bleibatterien, offene Nickel-Cadmium-Akkumulatoren) überzogen.

7. Die in Artikel 5 festgelegte Forderung, Batterien nur noch in Geräte einbauen zu dürfen, aus denen sie vom Verbraucher ohne Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge entfernt werden können, ist vielfach aus technischen Gründen nicht durchführbar.

8. In Artikel 6 sollten

   — als weiteres Ziel zum Schutz der Umwelt vor einer Gefährdung durch die Batterien und Akkumulatoren die beschleunigte Einführung bestehender Verwertungsmöglichkeiten für kennzeichnungspflichtige Batterien und Akkumulatoren entsprechend dem Stand der Technik eingefügt und

   — das Ziel „gesonderte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren" dahin gehend ergänzt werden, daß diese Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls zu geschehen hat.

   Unabhängig von weiterem Forschungs- und Entwicklungsbedarf im Rahmen einer verbesserten Verwertung müssen die gegenwärtig verfügbaren Verwertungsmöglichkeiten nach dem Stand der Technik bereits jetzt ausgeschöpft werden.

9. Artikel 7 sollte dahin gehend ergänzt werden, daß die Rücknahme und Verwertung kennzeichnungspflichtiger Batterien und Akkumulatoren unter Einbeziehung des Handels wirksam organisiert wird. Ab 1993 sollte für Quecksilberoxid-Batterien ein im gesamten Bereich der Gemeinschaft einheitliches wirkungsvolles Pfandsystem eingeführt werden, soweit kooperative Maßnahmen der Wirtschaft nicht zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

10. Quecksilberoxid-Batterien werden z. Z. immer noch für Kameras etc. benötigt. Ersatzprodukte (Zink-Luft-Batterien) sind aber bereits im Handel.

11. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die im Richtlinienentwurf genannten Termine für Berichtspflichten entsprechend dem weiteren zeitlichen Ablauf der Behandlung in den Organen der Europäischen Gemeinschaften angepaßt werden.

Bonn, den 17. November 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	**Dr. Friedrich**	**Frau Dr. Hartenstein**	**Baum**	**Frau Hensel**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Richtlinienvorschlag über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren wird im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der rationellen Abfallbehandlung vorgelegt, einem Gebiet, das für den Umweltschutz, aber auch im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes wichtig ist. Die mit diesem Richtlinienvorschlag angestrebten Ziele sind einerseits das gute Funktionieren des Binnenmarktes und andererseits die umweltfreundliche Beseitigung der in Frage kommenden gebrauchten Batterien und Akkumulatoren sowie die Förderung einer Wiederverwertung der in diesen Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Rohstoffe. Gleichzeitig soll der Richtlinienvorschlag die Herstellung von Batterien und Akkumulatoren mit geringem Schadstoffgehalt fordern, indem diejenigen vom Markt zurückzuziehen sind, die dem technischen Fortschritt nicht mehr entsprechen. Die in diesem Sinne getroffenen Maßnahmen werden somit dazu beitragen, die Mengen gefährlicher Stoffe in den Abfällen zu verringern und gleichzeitig eine rationelle Nutzung der Rohstoffe zu gewährleisten, sie werden weiterhin einer kontrollierten Beseitigung der als gefährliche Abfälle geltenden Batterien und Akkumulatoren förderlich sein. Der Vorschlag wurde im vierten Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz[1]) angekündigt, er ist auf eine dänische Initiative zurückzuführen, die der Kommission im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG[2]) mitgeteilt wurde.

2. Der Umweltausschuß des Parlaments hat sich ebenfalls dieses Problems angenommen und die Notwendigkeit anerkannt, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen. In den Mitgliedstaaten wurde eine Reihe von Initiativen eingeleitet, von denen einige, wie in Belgien und in den Niederlanden, auf freiwilligen Einsammlungen beruhten. Im Rahmen des Abfallgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind in Artikel 14 allgemeine Bestimmungen festgelegt, die Gegenstand spezifischer Maßnahmen sein müssen. Außerhalb der Gemeinschaft wurden in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in Schweden Maßnahmen getroffen, deren Anwendungsbereich weiter gefaßt ist, als der von der Kommission in Anlage I ihres Vorschlages vorgeschlagene, da er sich auf Batterien und Akkumulatoren erstreckt, deren Quecksilberanteil 0,025 % übersteigt. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß es besser ist, diesen Anwendungsbereich einzuschränken, damit das Recycling wirtschaftlich attraktiver gemacht wird; um aber der Luftverunreinigung, die sich aus der Verbrennung der nicht von der Richtlinie erfaßten Batterien ergeben konnte, entgegenzuwirken, hat die Kommission eine Richtlinie vorgeschlagen, in der Immissionsgrenzwerte für Quecksilber aus der Verbrennung von Stadtmüll festgelegt sind[2bis]).

Andererseits ist die Kommission der Ansicht, daß der nach den in der vorgeschlagenen Richtlinie vorgesehenen Anpassungsphasen erreichte technische Fortschritt dazu führen sollte, gewisse Batteriearten vom Markt zu verbannen.

3. Die vorgeschlagene Richtlinie fällt als spezifische und ergänzende Sonderbestimmung unter Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 75/442/EWG über Abfälle[3]) in der mit dem Richtlinienvorschlag des Rates . . .[4]) beabsichtigten geänderten Fassung, nachstehend „Rahmenrichtlinie" genannt. Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bleiben somit auf die in Frage kommenden Batterien und Akkumulatoren anwendbar, sofern in dieser Richtlinie ausdrücklich keine Ausnahmen hiervon festgelegt sind.

II. Gesetzliche Grundlage des Vorschlages

4. Verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren sind, wie oben näher erläutert, in den Mitgliedstaaten in Vorbereitung. Die Ziele dieser Maßnahmen sind in Artikel 3 aufgelistet. Ihre Verwirklichung führt dazu, daß in den Mitgliedstaaten eine gewisse Anzahl von Maßnahmen getroffen werden, die, wenn sie einseitig getroffen sind, ungünstige Auswirkungen auf den freien Verkehr von Batterien und Akkumulatoren und somit auf den Binnenmarkt haben können.

---

[1]) ABl. C 70 vom 18. März 1987 (§ 5.3.6.)
[2]) ABl. L 109 vom 26. April 1983
[2bis]) ABl. C 75 vom 23. März 1988
[3]) ABl. L 194 vom 25. Juli 1975
[4]) ABl. C . . .

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Januar 1989 — 121 — 680 70 — E — Um 133/89 —

Um eine solche Situation zu vermeiden, erweist es sich als notwendig, die Gesetzgebungen in diesem Bereich anzugleichen, indem gleichzeitig ein optimaler Schutz der Umwelt gewährleistet wird. Daher ist Artikel 100 A des Vertrages gerechtfertigt. Diese Angleichung ist dann vorzunehmen, wenn eine hohe Umeltschutznorm erreicht werden soll. Diese Angleichung wird hauptsächlich durch Artikel 4 angestrebt, durch den die Kennzeichnung und die Maßnahmen bezüglich der Geräte, in denen Batterien oder Akkumulatoren eingebaut sind, sowie bezüglich der Arten von Batterien und Akkumulatoren, die durch solche Maßnahmen betroffen sind, vereinheitlicht werden. Sie wird ebenfalls durch Artikel 7 angestrebt, der das Vermarktungsverbot für gewisse Batteriearten im Hinblick auf den erzielten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vorsieht.

III. Auswirkung der überwachten Beseitigung der in Betracht kommenden Batterien und Akkumulatoren auf die Umwelt

5. Es ist allgemein anerkannt, daß die ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen durchgeführte Beseitigung von Batterien und Akkumulatoren, die Quecksilber, Kadmium oder Blei enthalten, eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen und der Umwelt darstellen können. So stehen Quecksilber und Kadmium und deren Verbindungen auf den „schwarzen" Listen (Anhänge, Liste I der Stoffamilien und Stoffgruppen) der Richtlinien des Rates 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft[5]) und 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung gegen bestimmte gefährliche Stoffe[6]). Die ersten, im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG erlassenen Einzelrichtlinien zur Festlegung von Grenzwerten betreffen gerade die Stoffe Quecksilber[7]) und Kadmium[8]).

Die Richtlinie 80/68/EWG enthält ein fast kategorisches Verbot jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einleitung von Stoffen, die auf der schwarzen Liste stehen, in das Grundwasser (Artikel 4).

Blei steht auf der grauen Liste (Anhang, Liste II der Stoffamilien und Stoffgruppen) der obengenannten Richtlinien 76/464/EWG und 80/68/EWG. Für die Oberflächengewässer bedeutet dies, daß die Mitgliedstaaten auf die Verringerung der Verunreinigung dieser Gewässer abzielende und im einzelnen Qualitätsziele enthaltende Programme festzulegen haben (Richtlinie 76/464/EWG, Artikel 7) und für das Grundwasser bedeutet dies, daß die Mitgliedstaaten jede mittelbare oder unmittelbare Einleitung von einer vorherigen Bestandsaufnahme abhängig machen müssen (Richtlinie 80/68/EWG, Artikel 5).

Blei und Kadmium stehen übrigens auch auf den schwarzen Listen und Blei auf den grauen Listen mehrerer internationaler und regionaler Vereinbarungen (Übereinkommen von Oslo vom 15. Februar 1972, Übereinkommen von Paris vom 4. Juni 1974, Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen vom 3. Dezember 1976 usw.), die alle den Zweck verfolgen, das Meer und die sonstigen Oberflächengewässer gegen Verunreinigungen zu schützen. Die Gefährlichkeit dieser Stoffe ist also weltweit erkannt.

6. Die Kommission legte dem Rat am 21. April 1987 ein Aktionsprogramm über die Umweltverunreinigung durch Kadmium vor[9]), das einen Überblick über die Auswirkungen auf die Umwelt und über die Verunreinigungsquellen sowie eine Strategie zur Überwachung des im Umlauf befindlichen oder in den Abfällen enthaltenen Kadmiums enthält. Zu den in diesem Programm vorgeschlagenen Aktionen gehören von der Gemeinschaft zu ergreifende Maßnahmen, mit denen die Wiederverwertung von Kadmium enthaltenen Erzeugnissen, insbesondere Batterien, gefördert werden soll.

Der Rat hat diesem Programm am 3. Dezember 1987 mit einer Entschließung[10]) zugestimmt, die unter anderem die Einsammlung und die Wiederverwertung von Kadmium enthaltenden Erzeugnissen, wie zum Beispiel Batterien, als Hauptelement einer Strategie zur Beherrschung des Kadmiums anführt.

7. Batterien und Akkumulatoren sind eine in großem Umfang verwendete elektrische Energiequelle, die von den vielfältigen Geräten, in denen sie verwendet werden, ihre recht unterschiedlichen technischen Merkmale diktiert bekommen. Entsprechend diesen Spezifikationen bringt die Industrie Batterien und Akkumulatoren nicht nur in sehr vielfältigen Größen, sondern auch mit unterschiedlicher elektrischer Kapazität auf den Markt. Um diese Vielfalt zu erreichen, werden in der Hauptsache nicht wiederaufladbare Quecksilberbatterien und aufladbare Kadmium- oder Bleiakkumulatoren hergestellt. Ein Ersatz der nicht wiederaufladbaren Batterien durch aufladbare Akkumulatoren kann nur für eine bestimmte Gerätekategorie ins Auge gefaßt werden. Da die letztgenannten nur eine auf einige Jahre begrenzte Lebensdauer haben, würde hier das Quecksilber lediglich durch Kadmium ersetzt, das seinerseits eine ebenso schwere Umweltbelastung nach sicht zieht.

8. Hier muß angemerkt werden, daß der Anteil des Quecksilbers und Kadmiums, der durch die unkontrollierte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren in die Umwelt gelangt, gegenüber der Gesamtmenge dieser Stoffe in der Umwelt gering ist. Wenn auch etwa 50 % des im Hausmüll enthaltenen Quecksilbers aus verbrauchten Batterien und Akkumulatoren stammen, so beläuft sich der auf menschliche Tätigkeit zurückzuführende jährliche Quecksilbereintrag in die Umwelt lediglich auf 8 000 t bis 9 000 t, während durch natürliche Vorgänge (Vulkanausbrüche, Gasemissionen aus der Erdkruste usw.) zwischen 25 000 t und 150 000 t dieses Stoffes jährlich in die Atmosphäre abgegeben werden.

---

[5]) ABl. L 129 vom 18. Mai 1976
[6]) ABl. L 20 vom 26. Januar 1980
[7]) Richtlinien 82/176/EWG, ABl. L 81 vom 27. März 1982 und 84/156/EWG, ABl. L 74 vom 17. März 1984
[8]) Richtlinie 83/513/EWG, ABl. L 291 vom 24. Oktober 1983
[9]) ABl. C . . .
[10]) ABl. C . . .

Vom Kadmium wird angenommen, daß etwa 20% dieses Stoffes, der im Hausmüll enthalten ist, aus Akkumulatoren kommt. Es ist nahezu unmöglich, die Menge des aus Akkumulatoren stammenden Kadmiums genau zu schätzen, denn bei allen weggeworfenen Akkumulatoren handelt es sich um Teile, die bei in der EWG oder anderswo hergestellten Geräten fest eingebaut sind. Man darf annehmen, daß 1984 bei einem Gesamtverbrauch von etwa 6 000 t ungefähr 1 000 t bis 1 200 t Kadmium zur Herstellung von Ni/Cd-Akkumulatoren verwendet wurden. Demgegenüber wird der Bleiverbrauch für die 1985 in der Gemeinschaft verkauften Autobatterien auf mehr als 500 000 t geschätzt. Aus einer im Auftrage der Kommission durchgeführten Studie geht klar hervor, daß der Grad der Wiederverwertung der Bleibatterien nach Maßgabe des Bleipreises stark schwankt.

Angesichts dieser Unsicherheit schätzt die Kommission, daß trotz des hohen durchschnittlichen Wiederverwertungsgrades (nahezu 80%) Maßnahmen zweckdienlich wären, mit denen dieser Wiederverwertungsgrad verbessert und vor allem beibehalten werden kann, und zwar um so mehr, als jährlich fast immer noch 100 000 t dieses Stoffes nicht wieder verwertet werden.

Es sieht so aus, als ob der im Augenblick noch geringe Anteil der Batterien und Akkumulatoren an der Umweltverunreinigung durch Schwermetalle örtlich erheblich ansteigen könnte.

Wie dem auch sei — die Verunreinigung läßt sich durch getrenntes Einwirken auf die verschiedenen Verunreinigungsquellen punktuell und umfassend verringern. Daher hält die Kommission Aktionen für zweckmäßig, die eine quantitative Verringerung der Batterien und Akkumulatoren im Hausmüll gewährleisten, die Wiederverwertung derselben fördern und eine ökologische vertretbare Beseitigung der nichtwiederverwerteten Batterien sicherstellen.

IV. Vorgeschlagene Aktionen

9. Mit diesem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten gebeten, sich auf den Schutz der Umwelt vor den Gefahren beseitigter Batterien und Akkumulatoren Ziele zu setzen und Programme zu entwerfen und der Kommission die angewendeten Maßnahmen und Mittel sowie die aufgestellten Programme mitzuteilen.

10. Die Wahl der Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele bleibt im wesentlichen den Mitgliedstaaten überlassen. Mit diesem Vorschlag soll also ein Rahmen abgesteckt werden, in dem die Mitgliedstaaten tätig werden können; es ist nicht beabsichtigt, spezifische und ausführliche Bestimmungen einzuführen. Ausgehend von den aus den Mitgliedstaaten stammenden Daten wird die Kommission unter Mitwirkung des Ausschusses für Abfallbewirtschaftung die einschlägigen Fortschritte und gegebenenfalls die ergänzenden Maßnahmen bewerten, die auf Gemeinschaftsebene geplant werden müßten.

11. Dennoch ist in diesem Richtlinienvorschlag von einer Reihe spezifischer Maßnahmen die Rede, die von den Mitgliedstaaten zu treffen sind. Es handelt sich um

- die Kennzeichnung der betroffenen Batterien und Akkumulatoren,
- die Vorkehrung für ihre Beseitigungen,
- das Verbot, Batterien und Akkumulatoren so in Geräte einzubauen, daß sie sich nicht leicht daraus entfernen lassen,
- die Erarbeitung von Programmen für die Beseitigung und die Wiederverwertung.

Im Rahmen dieser Programme müssen die Mitgliedstaaten

- die Verfahren zu einer intensiveren Wiederverwertung fördern,
- die selektive Einsammlung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren vorsehen,
- die getrennte Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren vorsehen,
- die Vermarktung von gewissen Batteriearten nach den Anpassungsphasen verbieten.

12. Die harmonisierte Kennzeichnung der betroffenen Batterien und Akkumulatoren ist sowohl im Hinblick auf die Information der Verbraucher und zuständigen Behörden wie auch im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes notwendig. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Warenverkehr der nach den Bestimmungen der Richtlinie gekennzeichneten Batterien oder Akkumulatoren nicht behindern.

13. Die Vorkehrungen zur Beseitigung der verschiedenen Batterien- und Akkumulatorentypen durch selektive Einsammlung wird einen Rückfluß von Batterien und Akkumulatoren gewährleisten, der eine Wiederverwertung derselben bei Berücksichtigung der Marktpreise für Rohstoffe und des Entwicklungsstandes der Technik rentabel macht.

Die selektive Einsammlung setzt eine kooperative Grundhaltung seitens der Verbraucher voraus. Es ist daher wichtig, daß die Bedingungen für ihre Mitwirkung geschaffen werden. Ein zur Wahl gestelltes System der Abgabe von Batterien gegen Pfand kann zur Förderung einer getrennten Einsammlung beitragen.

14. Außerdem werden die Mitgliedstaaten mit diesem Vorschlag verpflichtet, Verfahren zur Verwertung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren und ihrer getrennten Beseitigung zu fördern, damit die Wiederverwertung der Schwermetalle und die Überwachung ihres gesamten Weges erleichtert werden.

15. In Artikel 6 ist bestimmt, daß das „Verursacherprinzip" nur auf den Hersteller oder gegebenenfalls den Einführer in die Gemeinschaft Anwendung finden soll. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß diese Bürde auf die Einzelhändler oder Verbraucher abgewälzt wird.

15a. Aufgrund des im Laufe der Anpassungsphasen erzielten wissenschaftlichen und technischen Fort-

schritts soll die Vermarktung von Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,30 Gewichtsprozent von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 verboten werden.

16. Wegen der Auswirkungen, die die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben könnten, wird eine „Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. März 1973[11]) über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das ganze Gebiet der Gemeinschaft" vor allem, damit erforderlichenfalls Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden können, in allen Fällen angewendet werden müssen.

17. Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen dürfen auf keinen Fall die Bestimmungen des Vertrags, insbesondere diejenigen, die den freien Warenverkehr betreffen, beeinträchtigen. Demzufolge ist in dem Vorschlag ein an die Mitgliedstaaten gerichtetes allgemeines Verbot vorgesehen, das die Vermarktung von den von dieser Richtlinie betroffenen und gemäß den Bestimmungen derselben hergestellten Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die von Artikel 3 betroffen sind, aus Gründen der Kennzeichnung und des Gehalts an Stoffen aus Anhang I zu behindern, zu untersagen oder einzuschränken.

18. Die in dem Vorschlag vorgesehenen Aktionen decken sich völlig mit denen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes, nämlich

- die Qualität der Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu verbessern,
- zum Schutz der Gesundheit der Menschen beizutragen,
- eine vorsichtige und rationelle Nutzung der natürlichen Quellen zu gewährleisten.

V. Anhörungen

19. Zur Ausarbeitung des Vorschlages sind die nationalen Sachverständigen im Rahmen technischer Sitzungen sowie der Ausschuß für Abfallbewirtschaftung gehört worden. Parallel hierzu fanden auch Beratungen mit der einschlägigen Industrie statt.

[11]) ABl. C 9 vom 13. März 1973, S. 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Beseitigung der Abfälle geltenden allgemeinen Regeln gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates [1]) finden auf verbrauchte Batterien und Akkumulatoren Anwendung.

Ein Mitgliedstaat hat der Kommission seine Absicht mitgeteilt, zwingende Maßnahmen zur Kennzeichnung und Beseitigung der gefährlichen Stoffe enthaltenden Altbatterien und Altakkumulatoren zu verabschieden, und andere Mitgliedstaaten haben begonnen, Überlegungen zu diesem Problem anzustellen; durch unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten könnten in der Gemeinschaft Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen entstehen, was sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken kann; daher müssen die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet einander angeglichen werden.

Mit den in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen der Umweltpolitik der Gemeinschaft [2]) wird insbesondere der Zweck verfolgt, Verunreinigungen zu verhindern, einzuschränken oder sogar zu beseitigen und für eine vernünftige Bewirtschaftung der Rohstoffquellen zu sorgen.

Um diese Ziele zu erreichen, treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, insbesondere für die Kennzeichnung der Batterien und Akkumulatoren entsprechend den in dieser Richtlinie vorgegebenen Regeln; bei der Aufstellung dieser Regeln ging die Kommission von einem hohen Umweltschutzniveau aus. Aufgrund des erzielten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts soll ein hohes Umweltschutzniveau durch ein Verbot der Vermarktung von Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,30 Gewichtsprozent erreicht werden.

Ein großer Teil der Quecksilber, Kadmium und Blei enthaltenden Altbatterien und Altakkumulatoren wird ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen weggeworfen und gelangt entweder auf öffentliche Mülldeponien oder in Müllverbrennungsanlagen; die hier genannten Schwermetalle, wesentlicher Bestandteil der Batterien und Akkumulatoren, sind toxisch und somit gefährlich.

Altbatterien und Altakkumulatoren können zu einer Verringerung des Rohstoffverbrauchs führen, wenn sie eingesammelt und wiederverwertet werden.

Der Kommission sind die Entwürfe dieser Maßnahmen mitzuteilen, damit sie diese prüfen und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ersuchen kann, die Einführung der genannten Maßnahmen zu verschieben.

Um diesen verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit den Batterien und Akkumulatoren Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig, angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren einer Umweltverunreinigung zu treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der Batterien und Akkumulatoren, die gefährliche Stoffe gemäß dem Anhang

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) Batterie oder Akkumulator:

Eine aus einer oder mehreren (nicht wiederaufladbaren) Primärzellen oder (wiederaufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird (siehe Anhang I).

b) verbrauchte Batterie und verbrauchter Akkumulator:

Eine Batterie oder ein Akkumulator, die nicht wiederverwendet werden können und beseitigt werden sollen.

[1]) ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47
[2]) ABl. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 1
ABl. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1
ABl. C 46 vom 17. Februar 1983, S. 1
ABl. C 70 vom 18. März 1987, S. 3

c) Beseitigung:

Das Einsammeln, Sortieren und Befördern verbrauchter Batterien und Akkumulatoren sowie deren Lagerung und Ablagerung auf oder im Boden sowie die zu ihrer Wiederverwertung erforderlichen Umwandlungsvorgänge.

d) Wiederverwertung:

Die Aufbereitung im Hinblick auf die Rückgewinnung der in den verbrauchten Batterien und Akkumulatoren enthaltenen Sekundärrohstoffe.

e) Pfand:

Ein System, wonach der Käufer beim Erwerb von Batterien oder Akkumulatoren dem Einzelhändler einen Geldbetrag zahlt, der ihm bei Rückgabe der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren erstattet wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten verbieten ab dem 1. Januar 1993 die Vermarktung von Alakali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,30 Gewichtsprozent.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Kennzeichnung der Batterien und Akkumulatoren. Diese Kennzeichnung weist darauf hin, ob die Batterie oder der Akkumulator getrennt zu beseitigen oder wiederverwertbar ist oder in den Hausmüll gelangen darf.

Mit dieser Kennzeichnung müssen die Batterien oder Akkumulatoren und gegebenenfalls das Gerät versehen sein, in das sie eingebaut sind.

Die Kennzeichnung hat in Übereinstimmung mit dem ISO-Symbol 7000-1135, bestehend aus einem Quadrat mit hellem Untergrund mit drei schwarzgeränderten Pfeilen, zu erfolgen. Jede Batterie bzw. jeder Akkumulator muß zwei Symbole auf der jeweils gegenüberliegenden Seite der Batterie enthalten, um deutlich sichtbar zu sein.

Die Größe jedes Symbols muß 3 % der gesamten Fläche betragen mit einem Maximalmaß von 5 cm × 5 cm. Ist jedoch die Batterie so klein, daß 3 % der gesamten Kennzeichnungsfläche kleiner als 0,5 cm × 0,5 cm betragen, dann ist ein Symbol von 1 cm auf der Verpackung anstelle der zwei Symbole auf der Batterie anzubringen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit Batterien und Akkumulatoren nur unter der Voraussetzung in Geräten eingebaut sein dürfen, daß sie vom Verbraucher mühelos, d. h. ohne Zuhilfenahme besonderer Werkzeuge, entfernt werden können.

Artikel 6

Zum Schutz der Umwelt vor einer Gefährdung durch die Batterien und Akkumulatoren verfolgen die von den Mitgliedstaaten im Bereich dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nachstehende Ziele:

- Verringerung des Schwermetallgehalts der Batterien und Akkumulatoren,
- Förderung des Angebotes an Batterien und Akkumulatoren, die weniger gefährliche Stoffe enthalten,
- Verringerung des Aufkommens an verbrauchten Batterien und Akkumulatoren in den Abfällen, die in die Hausmüllaufbereitungsanlagen gelangen,
- Förderung der Forschung über die Möglichkeiten einer Verringerung des Gehalts der Batterien und Akkumulatoren an gefährlichen Stoffen und über ihre Wiederverwertung,
- gesonderte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Beseitigung einschließlich, gegebenenfalls die Einführung eines Pfandsystems wirksam organisiert wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher informiert wird über:

a) die Gefahren einer unkontrollierten Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren,

b) die Kennzeichnung der Batterien und Akkumulatoren und der Geräte, in denen Batterien und Akkumulatoren auf Dauer eingebaut sind,

c) die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Batterie- und Akkumulatorentypen zu wählen,

d) die Art und Weise, wie die auf Dauer in ein Gerät eingebauten Batterien und Akkumulatoren entfernt werden können,

e) gegebenenfalls die Gründe der Pfanderhebung und den Betrag des Pfandes.

Artikel 9

Zur Erreichung der in Artikel 6 festgelegten Ziele stellen die Mitgliedstaaten Programme für die Beseitigung und die Wiederverwertung auf.

Die Programme werden erstmalig für eine Laufzeit von 4 Jahren aufgestellt, die am 1. Januar 1990 beginnt. Sie sind bis spätestens 1. Juli 1989 der Kommission vorzulegen.

Die Programme werden regelmäßig, mindestens einmal in vier Jahren, im Lichte der technischen Fortschritte und der Wirtschaftslage revidiert und aktuali-

siert. Die geänderten Programme sind ebenfalls der Kommission rechtzeitig mitzuteilen.

Die Programme enthalten zumindest Maßnahmen

- zur Förderung von Verfahren im Hinblick auf eine gesteigerte Wiederverwertung,
- zur getrennten Einsammlung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren,
- zur getrennten Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 11 der Richtlinie 75/442/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, damit die Kosten für die Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren nach Abzug ihres etwaigen Wertes vom Hersteller oder Einführer der Batterien und Akkumulatoren getragen werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen der unter diese Richtlinie fallenden und deren Vorschriften entsprechenden Batterien und Akkumulatoren weder behindern, noch untersagen oder einschränken, mit Ausnahme derjenigen, die unter Artikel 3 fallen.

Artikel 12

Die Kommission wird Artikel 4 und den Anhang dieser Richtlinie gemäß dem in Artikel 12 quater der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt anpassen.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Juli 1989 nahezukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

ANHANG

Batterien und Akkumulatoren

In den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen:

1. außer Alkali-Mangan-Batterien sämtliche Batterien und Akkumulatoren, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht werden und je Zelle mehr als 25 mg Quecksilber enthalten;
2. Alkali-Mangan-Batterien, die
   - nach dem 1. Juli 1989 mehr als 0,30 Gewichtsprozent Quecksilber und
   - nach dem 1. Januar 1991 mehr als 0,15 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
     nach dem 1. Januar 1993 mehr als 0,10 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten;
3. Batterien und Akkumulatoren, die nach dem 1. Juli 1989 mehr als 0,025 Gewichtsprozent Kadmium enthalten;
4. Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,4 % Blei enthalten.

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedrich, Frau Dr. Hartenstein, Baum und Frau Hensel

I.

Die Vorlage wurde von der Präsidentin des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 27. Januar 1989 — Drucksache 11/3927 Nr. 3.10 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen. Dieser mitberatende Ausschuß hat den Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 19. April 1989 beraten und einstimmig empfohlen, die Vorlage zurückzuweisen und die Bundesregierung zu bitten, gemäß den umweltpolitischen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland in der EG zu verhandeln und zu gegebener Zeit rechtzeitig die Richtlinie erneut vorzulegen.

II.

Der von der Kommission der EG vorgelegte Richtlinienvorschlag enthält Begriffsbestimmungen für Batterien und Akkumulatoren, für deren Verwertung und Beseitigung sowie für die Erhebung eines Pfandes auf Batterien und Akkumulatoren. Er strebt ein Verbot für bestimmte Batterien (Alkali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,3 Gewichtsprozent) ab dem 1. Januar 1993 an. Ferner enthält er Vorschriften für die Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren sowie von Geräten, in die Batterien oder Akkumulatoren eingebaut sind. Die Mitgliedstaaten der EG werden zur Festlegung folgender Ziele aufgefordert:

- Verringerung des Schwermetallgehaltes;
- Verringerung des Aufkommens schadstoffhaltiger Batterien und Akkumulatoren, die in den Hausmüll gelangen;
- gesonderte Beseitigung verbrauchter Batterien und Akkumulatoren.

Die Information der Verbraucher obliegt nach dem Richtlinienvorschlag den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese haben Programme für die Beseitigung und die Wiederverwertung aufzustellen und sie der Kommission vorzulegen.

Die Kosten für die Beseitigung der verbrauchten Batterien und Akkumulatoren haben schließlich nach dem Richtlinienvorschlag die Hersteller bzw. Importeure zu tragen.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 17. November 1989 beraten.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Richtlinienvorschlag unzureichend sei. Wichtig sei insbesondere, eine Reduzierung des maximalen Quecksilbergehaltes in Alkali-Mangan-Batterien von 0,3 auf 0,1 Gewichtsprozent zu erreichen.

Andernfalls stehe man beträchtlichen Problemen gegenüber. Auch müsse der Termin für ein Verbot dieser Batterien unbedingt um drei Jahre vorgezogen werden. Bedeutung für die Abfallentsorgung komme schließlich auch einer Kennzeichnung der Batterien zu.

Der Ausschuß folgte mit seinem einstimmigen Beschluß den Positionen von Bundesrat und Bundesregierung, wie sie im Beschluß des Bundesrates vom 10. März 1989 — BR-Drucksache 5/89 — sowie in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 18. April 1989 festgehalten sind. Beide Dokumente beziehen sich auf den Richtlinienvorschlag; sie lagen dem Ausschuß bei der Beratung vor.

Dr. Friedrich **Frau Dr. Hartenstein** **Baum** **Frau Hensel**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333